



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38870
Telefax: (43 01) 4000 99 38870
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/032/15236/2020-2
A. GmbH

Wien, 8. Dezember 2020

Geschäftsabteilung: VGW-A

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Pühringer über die Beschwerde der A. GmbH, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 22. September 2020, ZI. MA 40-.../2020, mit welchem I. der Antrag der beschwerdeführenden Gesellschaft "ihr wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbs infolge der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 19. März 2020, BGBl. Nr. 107/2020, im Zeitraum 20.03. - 30.04.2020 entstandenen Vermögensnachteil eine Vergütung im gesetzlichen Ausmaß, zumindest in Höhe von EUR ***.***,** zuzusprechen bzw. zu leisten", gemäß § 32 Abs. 1 Z 5 iVm § 20 Epidemiegesetz 1950 – EpiG abgewiesen wurde, sowie II. der Antrag der beschwerdeführenden Gesellschaft "festzustellen, dass ihr wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbs infolge der Nachwirkungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 19. März 2020, BGBl. Nr. 107/2020, für den seit dem 01.05.2020 entstandenen Vermögensnachteil eine Vergütung im gesetzlichen Ausmaß zusteht" gemäß § 32 Abs. 1 Z 5 iVm § 20 sowie § 32 Abs. 2 EpiG abgewiesen wurde,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950, BGBl. 186, wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde ein Antrag der beschwerdeführenden Gesellschaft 1. auf Zuerkennung einer Vergütung "wegen der durch die Behinderung des Erwerbs infolge der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 10.03.2020(BGBl Nr 107/2020) im Zeitraum von 20.03-30.04.2020 entstandenen Vermögensnachteil" und 2. auf Feststellung, "dass ihr wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbs infolge der Nachwirkungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 19.03.2020(BGBl Nr 107/2020) für den seit dem 01.05.2020 entstandenen Vermögensnachteil eine Vergütung im gesetzlichen Ausmaß" zustehe, abgewiesen.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die – rechtzeitig erhobene – Beschwerde, mit welcher die beschwerdeführende Gesellschaft die Zuerkennung der von ihr begehrten Vergütung beantragt.

3. Die belangte Behörde traf keine Beschwerdeentscheidung und legte die Beschwerde dem Verwaltungsgericht Wien samt der Akten des Verwaltungsverfahrens vor.

II. Sachverhalt

1. Das Verwaltungsgericht Wien legt seiner Entscheidung folgende Feststellungen zugrunde:

Die beschwerdeführende Gesellschaft betreibt in Wien eine ganzjährig geöffnete private Krankenanstalt, in welcher Rehabilitationsleistungen angeboten werden. Im Zeitraum vom 20. März 2020 bis zum 30. April 2020 erlitt die

beschwerdeführende Gesellschaft umsatzmäßige Einbußen in der Höhe von € ***.***,** im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19, weil ihre Krankenanstalt von der Mehrzahl ihrer Kunden nicht betreten werden durfte.

2. Diese Feststellungen ergeben sich aus folgender Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht Wien hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens. Die entscheidungserheblichen Feststellungen ergeben sich aus dem Verwaltungsakt bzw. dem Vorbringen der beschwerdeführenden Gesellschaft und sind auch nicht weiter strittig. Insbesondere wird der von der beschwerdeführenden Gesellschaft errechnete "Deckungsbetrag" für die umsatzmäßigen Einbußen seitens des Verwaltungsgerichts Wien nicht weiter hinterfragt, sondern als wahr unterstellt, sodass die in diesem Zusammenhang beantragte Zeugeneinvernahme unterbleiben konnte (vgl. dazu VwGH 14.4.2016, Ra 2014/02/0068, mwN).

III. Rechtliche Beurteilung

1. § 32 Epidemiegesetz 1950 – EpiG, BGBl. 186 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I 43/2020, lautet (auszugsweise):

"Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

- 1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgedindert worden sind, oder*
- 2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder*
- 3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder*
- 4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder*
- 5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder*
- 6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder*
- 7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.*

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) [...]

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen."

2. Zu Spruchpunkt "I." des angefochtenen Bescheids:

2.1. Die beschwerdeführende Gesellschaft stellte bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung gemäß § 32 Abs. 1 Z 5 iVm Abs. 2 und § 32 Abs. 3 Epidemiegesetz 1950 und bezog sich dabei auf die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, BGBl. II 107/2020.

2.2. Eine Vergütung nach § 32 Abs. 1 EpiG setzt voraus, dass einer der dort in den Ziffern 1 bis 7 genannten Tatbestände erfüllt wird.

2.3. Die beschwerdeführende Gesellschaft stützt ihren Vergütungsanspruch der Sache nach auf die aus der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II 98/2020, (ab hier: COVID-19-Maßnahmenverordnung-98), in der Fassung BGBl. II 107/2020, resultierenden Beschränkungen des öffentlichen Lebens. Auf Grund des § 3 Z 2 COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 idF BGBl. II 107/2020 sei Personen ab dem 20. März 2020 das Betreten von "Einrichtungen, die der Rehabilitation dienen", untersagt worden, was einer faktischen Betriebssperre iSd Epidemiegesetzes 1950 gleichkomme. Die Verordnung BGBl. II 107/2020 gründe auf § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, eine die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 ausschließende Regelung bestehe aber nur für Verordnungen auf Grundlage des § 1 COVID-19-Maßnahmengesetzes.

2.4. § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz in der zeitraumbezogen anzuwendenden Fassung vor der Novelle BGBl. I 104/2020 sah einen Ausschluss der Anwendung der Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten nur für den Fall einer Verordnung gemäß § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz vor. Ausdrücklich auf Grundlage des § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz erging die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II 96/2020, (ab hier: COVID-19-Maßnahmenverordnung-96), welche umfangreiche Betriebsschließungen vorsah, in ihrem § 2 Z 5 aber "Gesundheits- und Pflegedienstleistungen" ausdrücklich ausnahm. Die beschwerdeführende Gesellschaft als Betreiberin einer Rehabilitationseinrichtung und somit Gesundheitsdienstleisterin war somit vom Anwendungsbereich der COVID-19-Maßnahmenverordnung-96, BGBl. II 96/2020, nicht erfasst.

Faktisch betroffen wurde die beschwerdeführende Gesellschaft jedoch vom Betretungsverbot für Rehabilitationseinrichtungen gemäß § 3 Z 2 COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 idF BGBl. II 107/2020. Die Verordnung BGBl. II 107/2020 stützte sich in ihrer Promulgationsklausel dabei ausdrücklich auf "§ 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes".

Mit § 4 Abs. 2 iVm § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz in der Fassung vor der Novelle BGBl. I 104/2020 verfolgte der Gesetzgeber offensichtlich den Zweck, im Fall des Schließens oder Beschränkens von Betriebsstätten auf Grund der COVID-19-Epidemie Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz 1950 auszuschließen. Dies vor dem Hintergrund, dass gleichzeitig zahlreiche gesetzliche und behördliche Maßnahmen ergriffen wurden, um die für Betriebe draus resultierenden negativen wirtschaftlichen Folgen abzumildern (vgl. in diesem Zusammenhang die in VfGH 14.7.2020, G 202/2020 ua., enthaltene Aufzählung der Begleitmaßnahmen). Regelungstechnisch wurde dabei so vorgegangen, dass in § 1 eine Verordnungsermächtigung für ein Verbot des Betretens von Betriebsstätten geschaffen wurde und gleichzeitig in § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz die Anwendung des Epidemiegesetzes 1950 ausgeschlossen wurde. Verbote des Betretens von Betriebsstätten iSd § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz richten sich demnach nicht nur an Kunden, sondern auch an die Wirtschaftstreibenden selbst

(vgl. dazu die Erläuterungen GP XXVII IA 397/A, S 11). Darüber hinausgehend hat der Gesetzgeber in § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz eine Verordnungsgrundlage für weitergehende an die Allgemeinheit gerichtete Betretungsverbote geschaffen. Da solche Verbote in einer Verordnung nach § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz nicht zwingend in direktem Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben standen (die Erläuterungen erwähnen beispielhaft "Kinderspielplätze, Sportplätze, See- und Flussufer oder konsumfreie Aufenthaltszonen"), erübrigte sich auch ein entsprechender Ausschluss der Anwendung des Epidemiegesetzes 1950 wie er für Verordnungen nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz in § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz vorgesehen war. Die Verordnungsermächtigungen in § 1 und 2 COVID-19-Maßnahmengesetz sind vor diesem Hintergrund und dem damit verfolgten umfassenden Ausschluss von Entschädigungsleistungen nach dem Epidemiegesetz 1950 für betriebliche Einschränkungen auf Grund von Verordnungen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz zu verstehen.

2.5. In weiterer Folge hat der zuständige Bundesminister die COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 ausdrücklich auf § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz gestützt, in dieser Verordnung aber "Gesundheits- und Pflegedienstleistungen" vom Anwendungsbereich ausdrücklich ausgenommen (eine solche Ausnahme wird auch in den Erläuterungen zu § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz beispielhaft angeführt). Die Betriebsstätte der beschwerdeführenden Gesellschaft war folglich zunächst von keinen Einschränkungen erfasst. Erst mit der Verordnung BGBl. II 107/2020 wurde ein Betreten der Betriebsstätte der beschwerdeführenden Gesellschaft (mit Einschränkungen) geschaffen. In der Promulgationsklausel bezog sich die Verordnung BGBl. II 107/2020 ausdrücklich auf § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, auch rechtstechnisch wurde mit der Verordnung BGBl. II 107/2020 eine zuvor auf § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz gestützte Verordnung (nämlich die COVID-19-Maßnahmenverordnung-98) novelliert.

Nach dem eben unter Pkt. III.2.4. Gesagten kann das in § 3 Z 2 COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 eingefügte Betretungsverbot von "Einrichtungen, die der Rehabilitation dienen" aber nur so verstanden werden, dass dieses Betretungsverbot nicht vorrangig in § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, sondern (zumindest auch) in § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz seine gesetzliche Grundlage findet. Dass die Promulgationsklausel dabei nur auf § 2 COVID-19-

Maßnahmengesetz Bezug nimmt, ist schließlich nicht relevant, weil eine fehlende oder fehlerhafte Zitierung der Rechtsgrundlage einer Verordnung nicht deren Gesetzwidrigkeit bedingt (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 16.094 mwN).

Dementsprechend handelt es sich bei der den Betrieb der beschwerdeführenden Gesellschaft ab 20. März 2020 einschränkenden Verordnung BGBl. II 107/2020 (zumindest auch) um eine Verordnung iSd § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz und kommen dementsprechend gemäß § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 nicht zur Anwendung. Ein Vergütungsanspruch auf Grundlage des § 32 Abs. 1 Z 5 EpiG scheidet daher aus. Diese Entschädigungslosigkeit der Eigentumsbeschränkung stellt nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums dar (VfGH 14.7.2020, G 202/2020 ua.; zudem VfGH 26.11.2020, E 3412/2020).

2.6. Wenn die beschwerdeführende Gesellschaft ihren Vergütungsanspruch in der Beschwerde weiters auf § 32 Abs. 1 Z 7 EpiG stützt und dazu auf die aus der COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 resultierenden Beschränkungen der Bewegungsfreiheit verweist, ist ihr schon aus dem Grund nicht zu folgen, dass sich § 32 Abs. 1 Z 7 iVm § 24 EpiG auf Verkehrsbeschränkungen für die Bewohner "bestimmter" Ortschaften bezieht, welche von der Bezirksverwaltungsbehörde verfügt wurden. Eine für das gesamte Bundesgebiet angeordnete Beschränkung durch einen Bundesminister fällt jedenfalls nicht unter § 24 EpiG, weshalb diese Bestimmung keine taugliche gesetzliche Grundlage für die mit der COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 verfügten Ausgangsbeschränkungen darstellt. Bloße Reflexwirkungen von nicht auf das Epidemiegesetz 1950 gestützten behördliche Maßnahmen werden schließlich weder von § 32 Abs. 1 Z 7 EpiG noch von einem anderen Vergütungstatbestand in § 32 Abs. 1 EpiG erfasst.

3. Zu Spruchpunkt "2." des angefochtenen Bescheids:

Mit Spruchpunkt "2." des angefochtenen Bescheids hat die belangte Behörde einen Feststellungsantrag der beschwerdeführenden Gesellschaft "für den seit dem 01.05.2020 entstandenen Vermögensnachteil" abgewiesen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt es an einem Feststellungsinteresse, wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines anderen, gesetzlich vorgesehenen, verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens entschieden werden kann (vgl. unter vielen VwGH 25.09.2019, Ra 2019/09/0097). Das Epidemiegesetz 1950 sieht in seinen §§ 32 und 33 ein Regime für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen vor. Der beschwerdeführenden Gesellschaft ist es nicht verwehrt, allfällige nach dem 1. Mai 2020 entstandene Vergütungsansprüche innerhalb der gesetzlichen Frist durch entsprechende Antragstellung geltend zu machen. Für einen von einem konkreten Leistungsbegehren abgekoppelten Feststellungsantrag für ab einem bestimmten Zeitpunkt entstehende Ansprüche bleibt daher kein Raum. Die belangte Behörde hätte diesen Feststellungsantrag als unzulässig zurückweisen müssen. Dadurch, dass sie den Antrag inhaltlich behandelt und ab- statt zurückgewiesen hat, konnte die beschwerdeführende Gesellschaft aber in keinen Rechten verletzt werden (VwGH 1.9.2016, 2013/17/0502, uva).

4. Diese Entscheidung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ohne Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung getroffen werden, weil einzig nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen zu klären waren und der entscheidungserhebliche Sachverhalt unstrittig anhand der Aktenlage und des Beschwerdevorbringens festgestellt werden konnte. In einem solchen Fall ist von vornherein absehbar, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann (VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026).

5. Die ordentliche Revision ist zulässig, da – soweit für das Verwaltungsgericht überblickbar – keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage vorliegt, ob für die aus der Verordnung BGBl. II 107/2020 resultierenden betrieblichen Einschränkungen ein Vergütungsanspruch nach § 32 Abs. 1 EpiG gebührt und diese Frage auch nicht zweifelsfrei aus dem Wortlaut der anzuwendenden Bestimmungen zu klären ist. Darüber hinaus könnte sich diese Frage noch in einer Vielzahl weiterer Verwaltungsverfahren betreffend Vergütungsanträge von Gesundheitseinrichtungen stellen, sodass für das Verwaltungsgericht Wien eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vorliegt.

Belehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je € 240,— beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein ordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Pühringer